

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pils,
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonntags. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Grundsätze beider Zwangsenteignung von Gärtneregrundstücken.

III.

Bei der Enteignung von Grund und Boden als Gartenland ist zunächst der Wert des Grund und Bodens festzustellen. Wir haben im vorigen Artikel dargetan, welche Grundsätze dabei massgebend sind. Namentlich handelt es sich darum, zu untersuchen, welche weiteren Ansprüche des exproprierten Gärtners zu erfüllen sind. Neben dem Grund und Boden sind ihm die Aufwendungen zu vergüten, welche er zu machen hat, um sein Neuland in kulturfähigen Zustand zu setzen und desgleichen der geschäftliche Schaden, der ihm daraus erwächst, dass er die Lage seiner Gärtnerei hat verändern müssen. Dazu ist im einzelnen folgendes zu sagen:

1. Herstellung des notwendigen Kulturzustandes. Das von dem Enteigneten erworbene Land, meist ein Wiesen- oder Ackergrundstück vor dem Welchbilde der Stadt, kann selbstverständlich so nicht zu gärtnerischen Zwecken verwendet werden, wie es der Landmann vordem benutzen konnte. Es ist also eine intensive Bebauung des Stück Landes notwendig, um es aufnahmefähig für gärtnerische Pflanzen zu machen. Das Frankfurter Urteil hat dem Besitzer deshalb 66 759 Mk. zugebilligt, um das eventuell zu erwerbende Gelände in brauchbaren Kulturzustand zu versetzen. Diese Festsetzung ist auf Grund des Gutachtens des gärtnerischen Sachverständigen erfolgt. In den Betrag fallen die Aufwendungen, welche an Arbeitslohn für die Bearbeitung des Landes, Rigolen, Düngen etc. zu machen sind, desgleichen die Aufwendungen für Erde, Sand, Dünger etc., die notwendig sind, um das Ackerland in Gartenland umzuwandeln.

2. Errichtung der Wohn- und Betriebsgebäude. Mit der Herstellung des Kulturzustandes des zu bearbeitenden Landes muss gleichzeitig an die Erbauung der Wohn- und Betriebsgebäude gedacht werden. Auch dies ist in dem Frankfurter Urteil in ausreichender Weise bedacht worden. Vorgesehen als unbedingt notwendig für den Betrieb einer Gärtnerei ist: a) Ein Wohnhaus für die Familie des Gärtners und die bei ihm stationierten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter; b) ein Arbeits-

und Geschirrschuppen; c) ein Gewächshaus mit Heizung; d) eine Schattenhalle; e) ein Brunnen; f) ein Motor mit Motorhaus; g) eine Wasserleitung mit Bassin und Zapfstellen und h) die Einfriedigung. Der dafür angesetzte Betrag von 12 600 Mk. kann ebenfalls als angemessen bezeichnet werden. Es kommt nämlich bei der Auswertung des zu entschädigenden Betrages nicht darauf an, welchen Wert etwa die noch auf dem exproprierten Grundstück stehenden Häuser und Betriebsgebäude haben, vielmehr ist massgebend, für welchen Preis der Gärtner die gleichen Gebäude, wie er sie braucht, um den Betrieb an der neuen Stelle fortsetzen zu können, dort errichten kann. Es würde z. B. eine Ungerechtigkeit sein, den realen Wert der Gebäude abzuschätzen, die auf dem enteigneten Grundstücke stehen, und zu sagen, wir entschädigen nur diesen Wert, denn dadurch würde der Gärtner geschädigt werden, weil er für diese Summe Gebäude von gleicher Grösse und Art nicht wieder aufbauen könnte. Auch eine Schädigung nach einem gewissen Prozentsatz der gehaltenen Kosten der Baulichkeiten, etwa 25 oder 33 1/2 Prozent, würde diesen Schaden des Gärtners nicht beheben. Sonach ist der in dem Frankfurter Urteil angewandte Grundsatz offenbar der richtige.

3. Entschädigung für das Pflanzenmaterial. Bei der Bemessung dieser Entschädigung muss das weiter noch verwendbare Material von dem geschiedenen werden, das dem Verderben ausgesetzt ist oder doch möglicherweise zu Grunde geht. Dieser Grundsatz gilt allgemein. Ob er der richtige ist, darf bezweifelt werden. Nach unserer Ansicht wäre bei der Wertbemessung als Gartenland die volle Höhe des Wertes für Pflanzen, Bäume und Sträucher zu vergüten, denn was wirklich übergeführt wird, ist in der Regel kaum noch zu gebrauchen, vor allem nicht gleich mit Nutzen zu verwerten. Das gibt ja auch das Frankfurter Urteil dar. Der Exproprierte verlange daher immer prinzipiell vollen Ersatz, dann aber, wenn das nicht durchgeht, für die zu überführenden Pflanzen noch einen angemessenen Betrag, der ihn schadlos hält, wenn er an dem translozierten Material noch weitere erhebliche Einbussen erleiden sollte. Mit jeder solchen Ueberführung ist ein Risiko verbunden, ein Minderwert der Pflanzen herbeigeführt. Sie müssen sich erst langsam wieder erholen, ehe sie zum Verkauf gebracht werden

können. Viele davon gehen ganz ein, ohne dass der Gärtner bezüglich ihrer nachträglich noch Anforderungen stellen könnte. Und es ist nicht das allein. Das Ueberführen ist mit Arbeiten verbunden, die entlohnt sein wollen. Das Ausgraben, Transportieren, Wiedereinpflanzen, Begiessen usw. erfordert eine umsichtige und sorgfältige Arbeit. Auch der Lohn für diese muss dem Enteigneten von Rechtswegen erstattet werden. Eine besondere Stelle nehmen unter dem Pflanzenmaterial die Obstbäume ein. Das Frankfurter Urteil sagt sehr richtig, dass das verlegte Gärtnereigenschaft dadurch eine bedeutende Einbusse erleidet, dass die Obstbäume, wenn sie versetzt sind, in den nächsten 4 Jahren schlecht, ja, so gut wie gar nicht tragen, und dass viele erst in etwa zehn Jahren wieder den Standpunkt des bisherigen Ertrages erreichen. Das Frankfurter Urteil nimmt an, dass von Pflanzen im Werte von 18 187,75 Mk. für 8286,75 Mk. verpflanzbar seien, mithin 9901 Mk. zu vergüten seien. Nun gewährt es aber in Berechnung der obigen Rechtsgrundsätze für Einbussen, Arbeitsentschädigung usw. beim Verpflanzen 4500 Mk., für besonderen Schaden an den Obstplantagen 10 000 Mk., also einen sehr erheblichen Betrag, der sich zum Wert des zu verpflanzenden Materials stellt wie 14 500 : 8 286. Darum sagen wir, es ist immer besser, es werden gleich die sämtlichen Pflanzenbestände bei der Enteignung abgeschätzt und entschädigt. Dass von seiten des Gärtners diese Entschädigung meist sehr hoch bewertet wird, darf gar nicht Wunder nehmen, denn es ist dabei in Betracht zu ziehen, zu welchem Preis der Gärtner von anderen Firmen nun die Stauden, Sträucher, Zwiebelgewächse usw. beschaffen muss. Viele von den Artikeln sind ihm gerade dadurch, dass sie bei der Kundschaft gut eingeführt waren und flott gingen, vorteilhaft, während nun eine Stockung im Absatz eintreten muss. Wir kommen jedoch dabei schon auf einen andern Punkt zu sprechen, nämlich die Entschädigung für Geschäftsverluste, die weiter unten noch zu betrachten ist.

4. Entschädigung für Wegebau. Dass neben der Urbarmachung des Landes auch ein Betrag für Wegebau besonders eingesetzt werden muss, versteht sich von selbst, denn die Instandsetzung der Wege, d. h. die Hauptwege durch die Gärtnerei, erfordert, falls diese Wege einen

dauerhaften Grund bekommen sollen, auch erhöhte Aufwendungen an Material und Arbeitszeit. Wenn das Frankfurter Urteil nur 500 Mk. für Wegeanlagen einsetzt, so ist das ein sehr mässiger Betrag.

5. Entschädigung für Erschwerungen im Betrieb. Muss ein Gärtner mit seiner Gärtnerei aus der Stadt oder Vorstadt weiter hinausrücken in den Umkreis seines Handelszentrums, so bringt das für ihn ganz natürlich auch Erschwerungen im Handelsverkehr mit sich. Diese bestehen:

a) In den Weiterungen, welche der Transport der Pflanzen zum Absatz an die Kundschaft mit sich bringt. Der Gärtner ist mit einem Male so weit von dem Mittelpunkt des Verkehrs entfernt, dass er sich ein Gefährt halten muss, um seine Waren rechtzeitig zur Kundschaft, auch zu den etwa in Frage kommenden Markthallen usw., oder auch seinem eigenen Verkaufsgeschäft (Blumenladen) zu bringen. Das Frankfurter Urteil rechnet für diese Erschwerung jährlich 1200 Mk., billigt aber auch noch 150 Mk. jährlich für den unerlässlichen Anschluss an den Telefonverkehr zu.

b) In der Zeitversäumnis, die der Handlungsgärtner für seine Person wie auch für die seiner Angestellten dadurch erleidet, dass eben die obengenannte Fortschaffung von Waren, aber auch die Beschaffung der Bedarfsartikel für die Gärtnerei erschwert worden ist. Das Urteil nimmt hier jährlich 100 Mk. Entschädigung als ausreichend an, was nach unserm Dafürhalten als viel zu niedrig gegriffen ist.

c) In der notwendig werdenden grösseren Aufsicht über den Betrieb. Wenn der Gärtner immer weiter von den belebten Stadtteilen weg in eine einsame Gegend rücken muss, so liegt auch die Gefahr nahe, dass sein Betrieb von unbefugten Eingriffen fremder Personen leichter heimgesucht wird. (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.). Er wird also sein Personal vermehren müssen, unter Umständen Wachpersonal anzustellen haben. Aber auch die Aufsicht über die eigenen Leute muss eine intensivere werden. Wenn das Frankfurter Urteil daher nur für den Obergärtner eine Gehaltserhöhung von 500 Mk. vor-

Der Gartenbau der deutschen Städte auf der Düsseldorfer Ausstellung.

Die hervorragende Beteiligung des „Verains Deutscher Gartenkünstler“, insbesondere der Gruppe Rheinland und Westfalen haben wir bereits in unserem allgemeinen Artikel im Mai erwähnt und versprochen unseren geschätzten Lesern später eingehend darauf zurückzukommen. Die nachfolgenden Ausführungen unseres verehrten Mitarbeiters bieten ein Bild von der Bedeutung dieses Teiles der Ausstellung. Beim Eintritt in die Halle gelangen wir zuerst zu den Plänen der Stadt Crefeld. Die Wegführung des dortigen Stadtparkes nimmt sich etwas steil aus, während der Stadtwald mit dem grossen Teiche ein sehr schönes landschaftliches Bild bietet. Die beigelegten Photographien veranschaulichen die schönsten Partien aus diesen beiden grösseren Anlagen. Die Pläne der Stadt Zwickau lassen erkennen, dass die Anlagen um den Schwanenteich mit zu den gärtnerisch schönsten Punkten zählen, einen mehr parterreähnlichen Charakter zeigt der Römerplatz daselbst. Wie alle Festungsstädte so besitzt auch Danzig in seinem Inneren nur wenige Schmuckanlagen. In neuerer Zeit konnte auch hier nach dem Schließen der inneren Festungswälle mehr geleistet werden, am erwähnenswertesten ist wohl der grosse Volkspark. Mehr Gartenstadt ist die alte Patrizierstadt Augsburg, zahlreiche Photographien nebst ausführlichen Plänen geben einen Ueberblick über die dortigen Anlagen, von denen wohl der Stadtgarten mit dem Rosenau-Park, dem grossen Blumenparterre und Rosarium und der lang sich hinziehende Siebentisch-Park mit seinen schönen landschaftlichen Ausblicken jeden Besucher befriedigen wird.

Die Industriestadt Bochum zeigt uns in den Plänen ihres erweiterten Stadtparkes, dass sie auch in die Reihe derjenigen Industriestädte getreten ist, welche im edlen Wettbewerb Stätten zur Erholung für Tausende von Fabrikarbeitern schaffen, ebenso hat Oberhausen, welches im gleichen Industriegebiete liegt, eine grössere Anlage durch den „Kaiserpark“ geschaffen. Köln hat in übersichtlicher Zusammenstellung die verschiedenen Pläne seiner grösseren öffentlichen Parks, sowie der Ringanlagen gebracht, zahlreiche photographische Aufnahmen geben ein anschauliches Bild von den landschaftlichen Reizen dieser ausgedehnten Anlagen. Namentlich bietet der Volkspark, welcher in den 80 Jahren angelegt wurde, manche malerische Punkte. Die Pläne des Kölner Stadtwaldes geben ein umfassendes Bild von der riesigen Ausdehnung dieses Stadtparkes. Von den Ringanlagen gehört wohl der deutsche Ring zu den schönsten Schmuckplätzen der Stadt Köln. Viel interessantes bieten auch die ausgedehnten Friedhöfe, namentlich der Friedhof zu Melaten und der im landschaftlichen Stille angelegte Nordfriedhof. Düsseldorf, das mit Recht die Gartenstadt am Rhein genannt wird, dessen Hofgarten mit dem prächtigem altem Baumbestand, sowie die wohlgepflegten Schmuckplätze und prächtigen Alleen wohl jedem Besucher der Ausstellung in angenehmer Erinnerung bleiben werden, hat noch durch Pläne seiner neueren Anlagen wie des Volksparks und des Ostparkes gezeigt, dass auch an der Peripherie der Stadt sich landschaftlich grössere Anlagen befinden. Erst in den letzteren Jahren wurden in Dortmund grössere Anlagen geschaffen, von denen die ausgestellten Pläne des Kaiser-Wilhelm-Hains und des Stadtparkes Westerholz einen Ueberblick bieten. Elberfeld, dessen waldumrahmte bergige Lage schon ein dank-

bareres Gebiet für den Gartenkünstler bietet, hat durch Ansichten und Pläne seiner Hardt-Anlagen gezeigt, welche herrlichen Ausblicke und romantische Partien dieser schöne Park enthält. Ebenso ist der Mirker Hain, welcher an Grösse die Hardt vielleicht um das 10fache übertrifft, ein für die luftbadartigen Bewohner sehr beliebter Aufenthaltsort. Es dürfte überhaupt noch wenig bekannt sein, dass Elberfeld diejenige Stadt ist, welche in Bezug auf die Kopzahl der Bevölkerung, die umfangreichsten Anlagen von ganz Deutschland besitzt. Eine hier ausgestellte Tabelle gibt hierüber genaue Auskunft. Das Material ist dem 10. Jahrgang des statistischen Jahrbuches deutscher Städte entnommen. Danach kommen auf je 1000 Einwohner in Magdeburg 100 ar, Dortmund 78, Leipzig 55, Köln 48, Dresden 39, Hannover 38, Düsseldorf 37, Braunschweig 37, Aachen 34, Barmen 34, Bremen 31, Breslau 32, München 29, Steinf 26, Strassburg 22, Hamburg 16, Chemnitz 16, Cassel 16, Essen 15, Altona 14, Nürnberg 13, Halle 13, Crefeld 12, Frankfurt a. M. 12, Charlottenburg 10, Berlin 9, Kiel 7, Königsberg 5, Stuttgart 4, Mannheim 3, Posen 2 1/2, und Elberfeld 126 ar.

Sehr schön gezeichnete Pläne brachte die Residenzstadt Dresden. Wenn auch in den Residenzstädten die Hofgärten etc. meistens schon in grösserer Masse diesen Städten einen gärtnerischen Schmuck verleihen, so besitzt doch Dresden noch ausgedehnte städtische Anlagen, von denen das lange schmale Gelände der sogenannten Bürgerwiesen der bekannteste Teil ist. Ebenso geben die Entwürfe zu dem in Ausführung begriffenen König-Albert-Park einen Ueberblick über die Ausdehnung dieser Schöpfung. Die öffentlichen Anlagen der Stadt Hannover sind erst in den letzten Jahrzehnten in ihrem heutigen Bestand geschaffen

worden. In erster Linie ist der grosse Waldpark „Ellenriede“ zu nennen, welcher im Jahre 1900 vollendet wurde. Grössere Pläne von diesem ausgedehnten Parke, sowie dem herrlichen Marschpark bieten einen genauen Ueberblick, während prächtige Malereien einzelne hervorragende Partien veranschaulichen. Unsere Reichshauptstadt Berlin sandte von seinen sämtlichen städtischen Parks und Schmuckplätzen zahlreiche Pläne ein. Einer der grössten dortigen Parks ist wohl der Humboldthain, welcher nicht nur dem Grossstädter angenehme Erholung bietet, sondern zugleich auch noch durch Anpflanzung von Nutzgehölzen, Giftpflanzen etc. den Zweck, allgemein wissenschaftlich und lehrreich zu wirken, verfolgt. Ein anderer Plan gibt ein umfassendes Bild des Friedrichshains. Einer der bekanntesten Berliner Parks ist der Viktoriapark, von dem ausser einem grösseren Plan, noch ein vollständiges Modell, die Erdbewegung des Parkes darstellend, gleichzeitig aufgestellt ist. Ferner zu erwähnen sind die Pläne der bekannten Parkanlagen und Spielplätze bei Treptow. Gegen 130 grössere und kleinere gärtnerische Schmuckplätze besitzt Berlin und mehrere Pläne geben von den bedeutendsten dieser Anlagen Aufschluss. Welcher Fachmann kennt nicht das herrliche „Nizza“ mit seinen exotischen Gewächsen in der alten Reichsstadt Frankfurt am Main! Von diesen Mainuferanlagen bieten zahlreiche photographische Aufnahmen ein anschauliches Bild. Ein grösserer Plan gibt einen Ueberblick über die gesamte Promenade um die Innenstadt, welche auf den ehemaligen Festungswällen angelegt wurde. Auch ein sehr übersichtlich ausgeführtes Modell des Hohenzollernplatzes, welcher erst im Werden begriffen ist und vielleicht in zwei Jahren fertig wird, verdient erwähnt zu werden. Dasselbe ist gegenüber den anderen Modellen ganz in